

Kirchliches

Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 9.

Kiel, den 28. Juli

1923.

Inhalt: 94. Ermittlung von Urkunden. — 95. Maßregeln zur beschleunigten Auszahlung der Pastorengehälter. — 96. Fürsorge für Rhein- und Ruhrverdrängte. — 97. Gebührenordnungen mit gleitender Stala. — 98. Mitwirkung der Kirchengemeinden bei Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes. — 99. Abhaltung eines Gedenk- und Bettages für Rhein und Ruhr. — 100. Kirchensteuervorschüsse an Kirchengemeinden. — Personalien. — Erledigte Pfarrstelle.

Nr. 94. Ermittlung von Urkunden.

Kiel, den 20. Juli 1923.

Herr S. B. Briem in Kiel, Beselerallee 68/II, wünscht die Ermittlung des Geburtstages, des Geburtsortes und der Namen der Eltern eines Herrn Gudmundsen, dem Chemann der Albertine Katherine Johanne Kiedelbauch, welche Oktober 1816 geboren und am 18. August 1856 in Rendsburg gestorben ist. Die Trauung des Ehepaares Gudmundsen soll in den Jahren 1842 bis 1849 stattgefunden haben.

Für die Ermittlung der Daten sichert der Antragsteller eine Belohnung von 100 000 M zu.

Wir geben den Herren Geistlichen anheim, entsprechende Nachforschungen in den Kirchenbüchern anzustellen und im Falle der Ermittlung sich mit Herrn Briem in Verbindung zu setzen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. II. 135.

D. Dr. Müller.

Nr. 95. Maßregeln zur beschleunigten Auszahlung der Pastorengehälter.

Kiel, den 21. Juli 1923.

Die vielfachen, zum Teil durchaus berechtigten Klagen unserer Geistlichen, daß sie gegenüber den Staats- und Gemeindebeamten durch die verzögerte Auszahlung ihres Gehalts schwer benachteiligt würden, hat uns veranlaßt, dieser Frage erneut unsere ernste Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dieselbe Frage bildete bei einer kürzlich in Berlin im Ministerium abgehaltenen Besprechung mit Vertretern aller preußischen Landeskirchen einen der wichtigsten Gegenstände der Beratung.

Wir erkennen durchaus an, daß dieser Übelstand unter Umständen, und zwar in steigendem Maße, je schneller die Markentwertung fortschreitet, für die Pastoren von geradezu verhängnisvoller Bedeutung werden und die angestrebte Angleichung an die Beamtengehälter tatsächlich illusorisch machen kann. Freilich wird sich aus verschiedenen Gründen niemals erreichen lassen, daß der Pastor sein Gehalt, sofern er es nicht voll und ganz von der Kirchengemeinde unmittelbar aus örtlichen Mitteln erhält, so zeitig ausgezahlt bekommt, wie der staatliche Beamte an demselben Ort. Das liegt vor allem daran, daß der Pastor kein Staatsbeamter ist, und daß insolgedessen nicht der Staat, sondern die Kirchengemeinde in erster Linie zur Ausbringung des Gehalts verpflichtet ist. Wo und soweit deren Mittel nicht ausreichen, um ein fälliges Vierteljahresgehalt oder eine neue Erhöhung zu gewähren, müssen die erforderlichen staatlichen Mittel, die den Charakter von Vorschüssen tragen, in jedem Falle von uns besonders angefordert werden, was erst geschehen kann, nachdem die neuen Besoldungsgrundsätze bekanntgegeben sind, während bezüglich der Staatsbeamten zu gleicher Zeit bereits mit der Auszahlung begonnen werden kann. Nur um die Auszahlung nicht noch mehr zu verzögern, und weil wir in Übereinstimmung mit dem Herrn Minister auf dem Standpunkt stehen, daß die Auszahlung, soweit es die Besonderheit der Verhältnisse zuläßt, so schnell als irgend möglich erfolgen muß, werden wir auch in Zukunft bei der Prüfung der Bedürfnisfrage, die eigentlich jedesmal erneut klargestellt werden müßte, nicht kleinlich verfahren, sondern gegebenenfalls auch ohne besonderen Antrag einen weiteren Vorschuß gewähren und die endgültige Abrechnung bis zum Jahreschluß hinauschieben.

Im übrigen haben die von uns erst neuerdings wieder angestellten Ermittlungen mit Sicherheit ergeben, daß die Pastoren am schnellsten in den Genuß ihres Gehaltes gelangen, wenn die Zahlung der vorschüssigen Beihilfen durch unsere Konsistorialkasse ohne Vermittlung der Regierungshauptkasse und der Kreiskassen erfolgt. Auf der anderen Seite muß aber auch erwartet werden, daß von den Kirchengemeinden alles geschieht, um ihrerseits die Auszahlung der Gehälter zu beschleunigen, und da erweist es sich als notwendig, daß alle Kirchengemeinden sich für die Besoldung ihrer Geistlichen ein eigenes Postcheckkonto anlegen. Ein großer Teil der Verzögerungen entsteht dadurch, daß die Überweisung von der Landesbank, die unsere Zahlungen vermittelt, an kleine Banken und Sparkassen erfolgen mußte, wodurch die Auszahlung in verschiedenen Fällen um eine ganze Reihe von Tagen verspätet wurde. In Zukunft wird es hingegen möglich sein, der

Landesbank die gesamten Beträge für die einzelnen Propsteien in Sammelanweisungen für die Postscheckkonten zugehen zu lassen, wodurch sowohl für uns, als auch für die Landesbank die Sache wesentlich vereinfacht, der Geschäftsgang entsprechend beschleunigt und vor allem die zeitraubende Überweisung an kleine Banken und Sparkassen vermieden wird. Sollte die Neuregelung etwas teurer werden, so wird das durch die Beschleunigung des Verfahrens reichlich ausgeglichen.

Wir ersuchen die Kirchenvorstände demgemäß, sofort ein eigenes Postscheckkonto einzurichten und uns die genaue Anschrift (z. B. Kirchenvorstand in Y oder Kirchengemeinde in X) und die Nummer des Postscheckkontos umgehend, spätestens innerhalb vier Wochen durch den Synodalausschuß mitzuteilen*). Der Antrag ist an das nächste Postamt zu richten, worauf die nötigen Formulare und Anweisungen übersandt werden.

Wir weisen noch besonders darauf hin, daß es eine Pflicht gerade der Gemeinden ist, die zur Aufbringung der Pastorengelälter staatlicher und landeskirchlicher Beihilfen bedürfen, ihre dadurch schon an sich benachteiligten Geistlichen so schnell als möglich in den Genuß ihres Gehalts zu setzen. Dazu gehört aber die sofortige Anlegung eines Postscheckkontos, dessen Benutzung auf diesen Fall beschränkt werden kann, weil nur die lückenlose Durchführung dieser Maßregel den damit erstrebten Vorteil gewährleistet. Nur für den Fall, daß eine Kirchengemeinde entweder selbst oder durch Konto ihrer Bank unmittelbar mit der Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel in Verbindung steht, kann von der Einrichtung eines Postscheckkontos abgesehen werden. Dieser Weg ist zweifellos der allerschnellste. Alle solchen Fälle sind uns bei Erstattung des Berichts durch die Synodalausschüsse besonders anzuzeigen.

Evangelisch-Lutherisches Konsistorium.

Nr. III. 1396.

D. Dr. Müller.

Nr. 96. Fürsorge für Rhein- und Ruhrverdrängte.

Kiel, den 25. Juli 1923.

Wie uns der Zentralausschuß für die Innere Mission mitteilt, ist in dem Ausschuß für ergänzende Fürsorge für Rhein- und Ruhrverdrängte, dem der Zentralausschuß für die Innere Mission angehört, darüber geklagt worden, daß die Wohnungsfürsorge für die Verdrängten auf sehr große Schwierigkeiten stoße. Wir ersuchen die Herren Geistlichen und die Gemeindeglieder, der Angelegenheit ihre erhöhte Aufmerksamkeit und Sorge zu widmen und bei der freiwilligen Beschaffung von Wohnräumen für Verdrängte, insbesondere für nichtbeamtete Flüchtlinge, nach

*) Es ist erforderlich, daß 1. das Postscheckkonto für die Kirchengemeinde selbst eingerichtet wird, und es genügt nicht, daß entweder der Pastor ein Postscheckkonto besitzt oder gar nur die Bank, mit der die Kirchengemeinde in Verbindung steht; 2. Nummer und Anschrift wörtlich genau angegeben werden, da sonst das Postamt die Überweisungen einfach nicht ausführt.

Kräften behilflich zu sein, indem wir darauf hinweisen, wie wichtig auch kirchlicherseits die Mitarbeit an der freiwilligen Beschaffung von Wohnräumen für die Rhein- und Ruhrverdrängten ist. Wir glauben in der Annahme nicht fehlzugehen, daß durch den Einfluß der Herren Geistlichen und kirchlichen Körperschaften und der kirchlichen Vereine hie und da noch Wohnräume zu beschaffen sein werden. Wer freiwillig einem Verdrängten Wohnung gewährt, schafft damit, wie eine Verordnung des Reichsarbeitsministeriums deutlich ausspricht, kein Präjudiz für spätere Zwangseinquartierung.

Die etwaigen Bereiterklärungen sind dem zuständigen Wohnungsamte umgehend mitzuteilen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 628.

D. Dr. Müller.

Nr. 97. Gebührenordnungen mit gleitender Skala.

Riel, den 27. Juli 1923.

Auf Grund unserer Kundverfügung an die Synodalausschüsse vom 19. April 1923 — VI 995 — haben zahlreiche Gemeinden neue Gebührenordnungen mit gleitender Skala aufgestellt in der Art, daß Grundgebühren festgelegt worden sind, zu denen die prozentualen Ausgleichszuschläge zum Pastorengelohnte jeweils hinzutreten. Diese Ordnungen haben die staats- und kirchenaussichtliche Genehmigung gefunden. Sie haben den Vorzug, daß bei der dauernd fortschreitenden Geldentwertung nicht immer neue Sätze aufgestellt und zur Genehmigung eingereicht zu werden brauchen.

Nachdem neue Grundgehälter für die Beamten festgesetzt worden sind, zu denen neue Ausgleichszuschläge hinzutreten, wird eine Umrechnung notwendig.

In Übereinstimmung mit dem Herrn Regierungspräsidenten schreiben wir für alle Gemeinden, in denen gleitende Gebührenordnungen gelten, folgendes Verfahren vor:

Die Kirchenvorstände haben für den 1. Juli 1923 neue Grundgebühren so zu errechnen, daß diese bei Hinzurechnung der am 1. Juli geltenden Ausgleichszuschläge (87 %) dieselbe Gebührenhöhe ergeben, als wenn auf der Grundlage der alten Grundgebühren mit den alten Teuerungszuschlägen (15. Juni bis 1. Juli 6000 %) weitergerechnet worden wäre.

Es sind mithin die neuen Grundgebühren folgendermaßen zu errechnen:

Die Grundgebühr für eine Haustattung betrug in einer Gemeinde 300 M. Es waren am 30. Juni zu zahlen bei 6000 %: $300 \text{ plus } (60 \times 300) = 18300 \text{ M.}$

Da nun das neue Grundgehalt plus 87 % dem alten Grundgehalt plus 6895 % am 1. Juli entspricht, so beträgt die neue Grundgebühr für eine Haustattung in dieser Gemeinde: $300 \text{ plus } (68,95 \times 300) = 20985 \text{ M. (rund } 21000 \text{ M.)}^*$. Dazu kämen dann die später festgesetzten Ausgleichsprozente, also z. B. für die Zeit vom 17. Juli bis 1. August: $574 - 87 = 487 \%$.

*) Alle Gebührensätze sind auf volle hundert Mark (unter 50 nach unten, über 50 nach oben) abzurunden.

Die so errechneten Grundgebühren haben dann für die Zukunft als genehmigte Grundgebühr zu gelten, zu der nun die neuen Ausgleichszuschläge hinzutreten. Eine besondere Genehmigung der so umgerechneten Grundgebühren ist nicht erforderlich, da es sich dabei nicht um eine Änderung der Gebührenordnung handelt.

Die neuen Grundgebühren sind also überall, wo Ordnungen mit gleitender Skala bestehen, für den 1. Juli in der geschilderten Weise eindeutig festzulegen. Bei etwaigen künftigen Änderungen des Gebührenwesens in einzelnen Kirchengemeinden ist eine Abschrift der Umrechnung beizufügen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Nr. VI. 2220.

Nr. 98. Mitwirkung der Kirchengemeinden bei Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes.

Kiel, den 26. Juli 1923.

Auf Grund des § 20 des Jugendgerichtsgesetzes sollen die Schöffen (Jugendenchöffen) durch Vorschlag der Jugendämter den Amtsgerichten namhaft gemacht werden bezw. die Jugendämter über die Auswahl der Schöffen mit den Amtsgerichten Fühlung nehmen.

Nun ruhen nach § 51 die Rechte der Jugendämter bis zum Inkrafttreten des Jugendwohlfahrtsgesetzes. Da aber die Wohlfahrtsämter in den einzelnen Städten bereits jetzt in dieser Sache mit den Amtsgerichten Fühlung zu nehmen aufgefordert werden, ist es angezeigt, auch von seiten der Kirchengemeinden, namentlich am Sitz der Wohlfahrtsämter oder Amtsgerichte, mit den bereits bestehenden oder neu einzurichtenden Wohlfahrtsämtern bezw. den Amtsgerichten in Verbindung zu treten zwecks Regelung der Jugendgerichtshilfe. Es wird sich auch empfehlen, auf den noch stattfindenden Propsteisynoden diese Frage zur Besprechung zu bringen.

Vor allem wird es sich nur darum handeln, die Aufgaben, die der kirchlichen Mitarbeit durch Inkrafttreten des Jugendgesetzes erwachsen, in den kirchlichen Gemeindevertretungen zum Gegenstande eingehender Besprechungen zu machen und innerhalb oder außerhalb der kirchlichen Körperschaften Kräfte zu gewinnen und den Wohlfahrtsämtern und Amtsgerichten namhaft zu machen, die fähig und willens sind, als Schöffen in den Jugendgerichten zu fungieren.

Es wäre uns von Interesse, zu erfahren, wo solche Verhandlungen mit den Wohlfahrtsämtern oder Amtsgerichten stattgefunden und ob sie zu einem positiven Ergebnis geführt haben.

Auskunft über Fragen, diesen Gegenstand betreffend, sind zu richten an den Geschäftsführer des landeskirchlichen Wohlfahrtsdienstes, vertreten durch Pfarrer Namenhauer, Kiel, Winterbeker Weg 32/II.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Nr. I. 1085.

Nr. 99. Abhaltung eines Gedenk- und Bettages für Rhein und Ruhr.

Kiel, den 28. Juli 1923.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß hatte in seiner letzten Sitzung in Eisenach beschlossen, bei den deutschen evangelischen Kirchenregierungen einen allgemeinen Gedenk- und Betttag für Rhein und Ruhr in Anregung zu bringen. Nach Anhörung der Kirchenregierungen hat der Kirchenausschuß hierfür

Sonntag, den 12. August

festgesetzt. Auch wir haben dem Vorschlage zugestimmt und ordnen hiermit an, daß am 12. August die Hauptgottesdienste in allen Kirchen zu würdigen und eindrucksvollen Gedenkfeiern für unsere unter der fremden Schreckensherrschaft schwer leidenden Brüder im Westen auszufaltet werden.

Ganz abgesehen von dieser Veranstaltung, die rein kirchlichen Charakter trägt und der selbständigen Initiative des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses entspringt, wünscht die Reichsregierung ihrerseits, den vorhergehenden Verfassungstag gleichfalls zu einem Rhein- und Ruhrtage zu gestalten. Es ist von der Reichsregierung in Anregung gebracht worden, an diesem Tage wenigstens in größeren Orten auch Gottesdienste stattfinden zu lassen und um 9 Uhr vorm. im ganzen Reich die Glocken zu läuten. Auch der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung schließt sich diesem Wunsch an. Wir müssen die Entscheidung darüber, ob dieser Anregung, die der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß befürwortet, stattgegeben werden soll, den Kirchenvorständen der einzelnen Gemeinden überlassen, da die örtlichen Verhältnisse zu verschieden sind, um eine gleichmäßige Regelung zuzulassen.

Jedenfalls darf aber unter keinen Umständen durch gottesdienstliche Feiern am Sonnabend der Charakter des folgenden Sonntages als allgemeiner kirchlicher Gedenktag für Rhein und Ruhr im ganzen evangelischen Deutschland — die Verhandlungen darüber, ob die katholische Kirche und die Freikirchen sich beteiligen werden, sind noch nicht abgeschlossen — verwischt werden. Gottesdienstliche Feiern am Sonnabend würden demnach in erster Linie auf den Verfassungstag als solchen Bezug zu nehmen haben. Dagegen ist es sehr wohl möglich und auch erwünscht, daß, wo in den Städten oder auf dem Lande, abgesehen von einem etwaigen Gottesdienst, am Sonnabend Versammlungen und Feiern zum Gedächtnis unseres Kampfes an Rhein und Ruhr stattfinden, sich die Kirche durch ihre Vertreter, und zwar insbesondere durch die Geistlichen, hieran beteiligt. Der Kirchenausschuß hatte freilich zunächst vorgesehen, solche Feiern für den Nachmittag oder Abend des Sonntags anzuregen, bei denen auf Grund von Mitteilungen, zu denen das Tatsachenmaterial den Geistlichen noch rechtzeitig zugehen soll, die Herzen für Rhein und Ruhr erwärmt werden sollten. Es dürfte aber nunmehr, nachdem der Sonnabend auf Wunsch der Reichsregierung auch schon im Zeichen des Rhein-Ruhr-Gedankens stehen soll, eine glückliche Lösung sein, solche Versammlungen gewissermaßen als Auftakt für den kommenden Betttag zu gestalten und in würdiger Weise auf das ernste Hintreten vor Gott am kommenden Bettage vorzubereiten.

Der Anregung des Kirchenausschusses, am Vortage selbst Kirchensammlungen zum Besten der christlichen Liebeswerke der evangelischen Kirchengemeinden im besetzten Gebiet (Diakonissenstationen, Kinderheime) zu veranstalten, können wir leider nicht stattgeben, da für diesen Sonntag bereits eine andere allgemeine Kirchensammlung ausgeschrieben ist. Dagegen halten wir es für selbstverständlich, daß überall da, wo am Sonnabend Gottesdienste oder andere kirchliche Feiern stattfinden, derartige Sammlungen veranstaltet werden. Da diese Erträge dem Kirchenausschuß überwiesen werden sollen, ersuchen wir, alle solche Beträge unmittelbar auf unser Konto bei der Landesbank zu überweisen, damit die Absendung von hier aus erfolgen kann.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. L.K.A. 136.

D. Dr. Müller.

Nr. 100. Kirchensteuervorschüsse an Kirchengemeinden.

Kiel, den 27. Juli 1923.

Durch Erlass des Preussischen Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ist, zugleich im Namen des Herrn Finanzministers, bestimmt, daß infolge der Erhöhung des Reichsbankdiskontsatzes die Vorschüsse auf die Kirchensteuereingänge für das Kirchensteuerjahr 1923 nicht mehr zu 15 % jährlicher Zinsen gewährt werden können. In dem Antrage auf Gewährung des Vorschusses haben sich die Kirchengemeinden zu verpflichten, den Vorschuß mit 1 % über den zur Zeit der Gewährung des Vorschusses bestehenden Diskontsatz der Reichsbank jährlich zu verzinsen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 1942.

D. Dr. Müller.

Personalien.

- Bestätigt: am 16. Juli 1923 der Provinzialvikar Pastor Rickers, bisher Westerland a. S., zum Pastor der Kirchengemeinde Krummendiek;
am 19. Juli 1923 der Pfarramtskandidat Dr. Ernst Mohr zum 2. Pastor der Kirchengemeinde Ütersen.
- Ernannt: am 19. Juli 1923 der Pastor Fernando Wagner, bisher in Odenbüll, zum 2. Pastor der Kirchengemeinde Sörup.
- Eingeführt: am 15. Juli 1923 der Pastor Georg Christiansen in Schiffbek als Pastor an der Paulusgemeinde in Altona.

Erledigte Pfarrstelle.

Westerland auf Sylt, Propstei Südtondern. Dienstehommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung. Ortsklasse A. Konsistorium präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 12. August d. Js. an den Propstei-Synodalausschuß in Veck einzureichen.